



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

23. November 2017

Mein Aktenzeichen  
PuK-01 421-2-110/17

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dagmar Rhein-Schwabenbauer  
[Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de](mailto:Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2415  
06131 1617-2415

**12. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. November 2017  
hier: TOP 4 und 5**

**Landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 17/1938**

**Pläne der Landesregierung zur Neuregelung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe  
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlagen 17/2104**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 12. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. November 2017 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten  
Personen wird dieses Dokument  
auf Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375  
Abteilung Sozialversicherungen:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/165336



64

Mainz, den 2. November 2017  
Garrecht, ☎ 06131 16-2699

## Sprechvermerk

**12. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. November 2017  
hier: TOP 4 und 5**

**Landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 17/1938**

**Pläne der Landesregierung zur Neuregelung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe  
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlagen 17/2104**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Bundesteilhabegesetz ist seit dem 30. Dezember 2016 dabei, schrittweise in Kraft zu treten. Dies stellt uns vor große Herausforderungen, da wir nun als Land - so wie alle anderen Bundesländer - für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verantwortlich sind. Besonderes Augenmerk richtet die Landesregierung dabei momentan auf die Bestimmung des zukünftigen Trägers der Eingliederungshilfe als dringlichste und wichtigste Aufgabe des Landes.

Der oder die Träger der Eingliederungshilfe sollen bis spätestens 31. Dezember 2019 bestimmt sein - auch wenn die gesetzlichen Regelungen zur Trägerbestimmung (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu) bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Der Systemwechsel in der Eingliederungshilfe (von der Sozialhilfe zum Leistungsrecht) wird erst zum 1. Januar 2020 erfolgen; so hat der zukünftige Träger der Eingliederungshilfe noch ausreichend Zeit, sich auf seine Aufgabe vorzubereiten.



Er wird strategische Aufgaben, insbesondere Angebotsplanung und Steuerung, vor allem durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern, ebenso übernehmen wie die individuelle Leistungsgewährung. Grundsätzlich steuert er die Leistungen im Einzelfall wie auch im Allgemeinen.

Es waren fünf mögliche Szenarien in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit allen externen Beteiligten und insbesondere auch dem Teilhabebeirat besprochen worden. Nach eingehender Bewertung kam das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit den beteiligten Ressorts zu dem Ergebnis, dass das folgende Szenario zur Trägerschaft der Eingliederungshilfe zielführend und sachgerecht ist und in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden sollte: Trennung der Zuständigkeit nach Alter: Unter 18/ ab 18, also Trennung nach Minderjährigkeit beziehungsweise Volljährigkeit.

- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als Träger der Eingliederungshilfe zuständig sein. Diese Zuständigkeit gilt fort, solange der Besuch einer Regelschule erfolgt. Für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben soll für Kinder und Jugendliche jedoch das Land unter Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sein. Das Land beteiligt sich teilweise an der Finanzierung.
- Für die ab 18-Jährigen, also volljährigen Menschen mit Behinderungen, soll das Land zuständig sein, die Landkreise und kreisfreien Städte werden aber zur Aufgabendurchführung und zur teilweisen Finanzierung herangezogen.

Die Aufteilung der Trägerschaft in Rheinland-Pfalz ist heute sehr ähnlich: Die Trägerschaft der Eingliederungshilfe ist zwischen Land und Kommunen aufgeteilt, das Land ist für die (teil-)stationären, die Kommunen für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung in „ambulant“ und „stationär“ fällt mit dem Bundesteilhabegesetz jedoch weg, sodass ein neues Abgrenzungskriterium gefunden werden muss.



Zeitnah wird jetzt die notwendige Gesetzgebungsphase zum Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz eingeleitet. Bis Spätsommer des Jahres 2018 soll dieses Ausführungsgesetz in Kraft treten können.

Um keine Zeit zu versäumen, müssen jetzt die nächsten notwendigen Schritte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorbereitet werden. Dazu gehören insbesondere Sondierungsgespräche mit den Vereinbarungspartnern zur Vorbereitung der Rahmenvereinbarungen nach § 131 SGB IX-neu und die Beantragung von Modellgeldern zur Erprobung der zentralen Maßnahmen des Bundesteilhabegesetzes nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes. Weiterhin ist die Landesregierung momentan dabei, eine landesrechtliche Regelung für das Budget für Arbeit vorzubereiten sowie bei der Umsetzung der vom Bund finanzierten ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung koordinierend mitzuwirken.

Die Ergebnisse der Sondierungsgespräche am 28. September 2017 und 17. Oktober 2017, die das Ministerium mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände geführt hat, sind weiterhin offen. Die Kommunen fordern, die Kosten der Trägerschaft folgen zu lassen und damit selbst zu 100 Prozent die Kosten für minderjährige Menschen mit Behinderungen zu tragen; nach Vorstellung der Kommunen trage dann das Land zu 100 Prozent die Kosten für alle volljährigen Menschen mit Behinderungen. Das Land dagegen will die bisherige Kostenaufteilung als Mischfinanzierung beibehalten.